

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag  
des Landkreises Hildesheim

bearbeitende Dienststelle  
Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz  
Diensträume Hildesheim  
Marie-Wagenknecht-Straße 3  
Ansprechpartner/in Raum

Kontakt

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose  
Mitglieder des Kreistags

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
15.12.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben  
II/ (205) Anfrage 457 v. 15.12.2025

Datum  
22.01.2026

**Anfrage Nr. 457/XIX gem. § 56 NKomVG vom 15.12.2025;  
Rettungsdienst, Beschränkung der Entscheidungsfreiheit der Disponenten in der gemeinsamen  
Rettungsleitstelle von Stadt und Landkreis Hildesheim durch Vorgaben mit strukturierten oder  
standardisierten Notrufabfragen**

Teilantwort 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.12.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

„bereits im Jahr 2014 hat der Landesausschuss Rettungsdienst (LARD) eine Empfehlung für eine „strukturierte und standardisierte Notrufabfrage (SSN)" veröffentlicht.

Die 4. Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des NRettDG zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim (seit 01.11.2010 in Kraft) enthält als Anlage 4 die vom Oberbürgermeister erlassene „Dienstanweisung für das Institut für Notfallmedizin und für die Ärztlichen Leiterinnen/die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) für die Rettungsdienstbereiche Landkreis und Stadt Hildesheim.“

„In dieser Dienstanweisung sollen die näheren Bedingungen der Arbeit des Instituts für Notfallmedizin und der ÄLRD festgelegt werden.“

Dazu heißt es u.a.:

„Mit der Neufassung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes wurde im § 10 Abs. 3 die gesetzliche Grundlage für die landesweite Einführung eines/r Ärztlichen Leiters/Leiterin Rettungsdienst (ÄLRD) geschaffen, der/die in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements den Rettungsdienst eines kommunalen Trägers außerhalb des Einsatzes leitet. Mehrere kommunale Träger können einem n gemeinsame/n ÄLRD bestellen.“

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT  
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim arbeiten im Rettungsdienst eng zusammen und bestellen deshalb gemeinsame Ärztliche Leiter Rettungsdienst. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist gleichzeitig Leiter des Instituts für Notfallmedizin (§ 7 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst).

In dieser Dienstanweisung sollen die näheren Bedingungen der Arbeit des Instituts für Notfall-medizin und der ÄLRD festgelegt werden. [...]

## 1. Struktur

1.1 Das Institut für Notfallmedizin ist bei der Stadt Hildesheim angesiedelt. Es ist verwaltungs-mäßig als Stabsstelle in den Fachbereich 37 eingeordnet und untersteht in der Linie direkt dem Oberbürgermeister.

1.2 Das Institut für Notfallmedizin nimmt folgende Aufgaben für die Träger des Rettungsdienstes Landkreis und Stadt Hildesheim wahr:

Aufgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst nach § 10 (3) NRettDG (Leitung des Rettungs-dienstes in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements, Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nicht ärztlichen Personals)

Vorbereitung und Fortbildung der ärztlichen Einsatzleitung nach § 7 (1+2) NRettDG. (Koordi-nation der Aus- und Fortbildung der Leitenden Notärzte und der organisatorischen Leiter, Organisation des Dienstbetriebes der LNA-Gruppe)

Koordination der Maßnahmen und Notfallpläne nach § 7 (3) NRettDG. (Planung und Vorbe-reitung von Einsatzkonzepten für einen Massenanfall von Verletzten, Koordination der ret-tungsdienstlichen Beteiligung an Großübungen)

## 2. Aufgaben Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Die ÄLRD leiten das medizinische Qualitätsmanagement des Rettungsdienstes und sind für die Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Personals des Rettungsdienstes in dem Ret-tungsdienstbereich verantwortlich. Sie legen die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirken daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen gesichert werden und die Prozessabläufe konstant, sach-, zeit- und bedarfsgerecht sowie wirtschaftlich erfolgen. Deshalb nehmen die ÄLRD folgende Aufgaben wahr:

### 2.1 Einsatzplanung und -bewältigung

#### Festlegung

- der medizinischen Behandlungsrichtlinien für das nichtärztliche Personal im Rettungs-dienst,
- der medizinisch-organisatorischen Versorgungsrichtlinien für arztbesetzte Rettungsmit-tel,
- der medizinischen Ausrüstung und Ausstattung im Rettungsdienst nach dem Stand der Technik im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes gemäß § 12 SGB V.

von Strategien für die Bearbeitung medizinischer Hilfeersuchen durch die Rettungsleitstelle (z. B. Notarztindikationskatalog, standardisierte Notrufabfrage)

Wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann und von wem sind in welcher Form welche Festlegungen zu Strategien für die Bear-beitung von medizinischen Hilfeersuchen durch die gemeinsame Rettungsleitstelle von Stadt und Landkreis Hildesheim (z. B. Notarztindikationskatalog, standardisierte Notrufabfrage) mit Ihnen abgestimmt worden?

2. *Haben allein die Disponenten der o.a. Rettungsleitstelle, soweit keine ärztlichen Anordnungen erfolgen, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welches Rettungsmittel sie alarmieren? Durch welche Vorgaben, Anordnungen oder Weisungen ist diese Entscheidungsfreiheit der Disponenten seit wann und in welcher Form eingeschränkt? Wie sind die einzelnen Stichworte für den Einsatz von NKTW begründet?*
3. *Haben die o.a. Disponenten zumindest eine Qualifikation wie Notfallsanitäter?*
4. *Wie oft wurden in 2022, 2023, 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache*
  - a) *RTW alarmiert*
  - b) *NKTW alarmiert*
  - c) *RTW alarmiert, weil kein NKTW zur Verfügung stand*
  - d) *von einem NKTW ein RTW nachgefordert?*
5. *Wie haben Sie oder welche anderen Beschäftigten des Landkreises zusammen mit der Stadt Hildesheim gegenüber den Disponenten der o.a. Rettungsleitstelle darauf hingewirkt, dass anstelle von RTW/ mehr NKTW eingesetzt worden sind?*
6. *Nach welchen Kriterien haben die Disponenten der Rettungsleitstelle zu welchem Zeitpunkt darüber zu entscheiden, ob ein Fall der Notfallrettung oder eines Notfalltransports vorliegt?*

*Von der „Kooperativen Regionalleitstelle Nord“ der Gebietskörperschaften Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg und Kreis Nordfriesland werden nach einer Verordnung Notrufe mit einer sog. „Standardisierten Notrufabfrage (S NA)“ „abgearbeitet“.*

<https://www.leitstelle-nord.de/fachinformationen/standardisierte-notrufabfrage/>

*Die Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) vom 27. November 2023 bestimmt in „§ 8 Rettungsleitstelle“:*

*(1) Die Rettungsleitstelle hat insbesondere*

1. *alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die bedarfsgerechten Einsätze des Rettungsdienstes auf der Grundlage landesweit einheitlicher Einsatzstichworte und abgestimmter Einsatzpläne innerhalb der Reaktionszeit gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 SHRDG zu veranlassen und zu koordinieren, dabei sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der Rettungsdiensträger zu beachten und anzuwenden;*
2. *zur Unterstützung der Leitstellendisponenten bei der Durchführung der Kommunikation mit den hilfesuchenden Personen elektronische Systeme einzusetzen, welche die Leitstellendisponenten bei der Durchführung der Kommunikation durch vorgegebene gezielte Fragestellungen und verbindliche Maßnahmenhinweise zur Anleitung von Anruferinnen und Anrufern in lebensrettenden Maßnahmen unterstützen (strukturierte und standardisierte Notrufabfrage);*

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/documentar-RettDGDVSH2024pP8>

*Dazu heißt es auf der Homepage der „Kooperativen Regionalleitstelle Nord“ der Gebietskörperschaften Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg und Kreis Nordfriesland:*

*„Es gibt viele gute Gründe für die Einführung einer Standardisierten Notrufabfrage (SNA). Und das gilt erst recht für die landesweite Einführung in Schleswig-Holstein [...]“*

*6. Rechtliche Absicherung*

*Da die Fragen durch die Verantwortlichen der Feuerwehren und Rettungsdienste nach dem Stand der Wissenschaft festgelegt werden, sind die Disponent:innen rechtlich abgesichert, wenn sie alle Fragen gefragt haben und zum Beispiel: „Es kommt kein Fahrzeug.“ herauskommt“ [...]“*

<https://www.leitstelle-nord.de/2024/11/18/warum-fuehrt-man-die-sna-ein/>

Unter Hinweis auf die zuvor genannten rechtlich zweifelhaften Positionen bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wann und in welcher Form haben die o.a. Disponenten von der Stadt Hildesheim in Abstimmung mit Ihnen oder welchen anderen Beschäftigten des Landkreises welche Vorgaben für die Entscheidung darüber erhalten, in welchen Fällen welche Rettungsmittel zu alarmieren sind? Wann und in welcher Form haben Sie von solchen Vorgaben Kenntnis erhalten?*
2. *Nach welchen gefahrenabwehrgesetzlichen und dienstlichen Vorschriften üben die Disponenten der o.a. Rettungsleitstelle ihr Ermessen darüber aus, ob sie bei einem Notruf einen RTVV, NKTW oder Notarzt alarmieren?*
3. *Wann und in welcher Form sind die o.a. Disponenten vom wem darüber informiert worden, nach welchen Rechtsvorschriften sie im Einzelfall darüber zu entscheiden haben, ob und welche Rettungsmittel zu alarmieren sind?*

*Ein Fall der Notfallrettung im Sinne der Legaldefinition des § 2 NRettDG liegt bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen vor, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, und dies auch dann, wenn eine abgeschlossene Behandlung vor Ort erfolgt (siehe Begründungen bei den einzelnen Gesetzesänderungen).*

*Frage:*

4. *In welchen Fällen haben die o. a. Disponenten bei der gefahrenabwehrrechtlichen Entscheidung über das zu alarmierende Rettungsmittel nach welchen gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften von einer Notfallrettung im Sinne des § 2 NRettDG oder lediglich einem Notfalltransport auszugehen?*
5. *Wie rechtfertigen Sie entgegen der Entscheidung des BGH (Urteil vom 15. Mai 2025 - III ZR 417/23 - OLG Schleswig) die Vorgaben an die o. a. Disponenten bei Einzelfallentscheidungen?*

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cdi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bdh&Art=pm&Datum=2025&Sort=3&nr=141761&linked=urt&Blank=l&file=dokument.pdf>

6. *Haben die o.a. ÄLRD die Befugnis, den o.a. Disponenten bei der Bearbeitung von Notrufen im Einzelfall Weisungen zu erteilen oder sonst auf die Ermessensentscheidung der Disponenten Einfluss zu nehmen? Wenn ja, nach welcher gesetzlichen Vorschrift sind die ÄLRD zu solchen hoheitlichen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen ermächtigt, die über Leben oder Tod entscheiden?*
7. *Wann und in welcher Form sind die o.a. Disponenten über die o.a. Entscheidung des BGH informiert worden sowie über Grundlagen und den Umfang der den ÄLRD zustehenden Befugnisse, den Disponenten bei Notrufen im Einzelfall Weisungen für die hoheitlichen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen bzw. die zu alarmierenden Rettungsmittel zu erteilen?*
8. *Wie haben sich die Kosten des Rettungsdienstes in 2022, 2023, 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache a) jeweils insgesamt und b) für den Einsatz von RTW und c) NKTW geändert?*
9. *Wie viel Minuten betrug in 2022, 2023, 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache a) für den RTW und b) NKTW die durchschnittliche Einsatzdauer, die Zeit zwischen Eintreffzeit und der Übernahme des Patienten in einem Krankenhaus und die Zeit zwischen Ankunft am Krankenhaus und Übernahme des Patienten durch das Krankenhaus?*
10. *In wie vielen Fällen wurden in 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache RTW alarmiert, obwohl im Sinne des NRettDG kein Fall für eine Notfallrettung vorlag? Wer hat für welche dieser Fälle mit welcher Begründung behauptet, dass der Disponent unrechtmäßig einen RTW alarmiert hat oder einen NKTW hätte alarmieren müssen?*
11. *In wie vielen Fällen wurden in 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache RTW alarmiert, weil kein NKTW zur Verfügung stand?*
12. *In wie vielen Fällen wurden in 2023, 2024 und 2025 die Hilfsfrist von 15 Minuten aus welchen Gründen in welchen Orten welcher Rettungswache überschritten?*
13. *Aus welchen Gründen wurde vor ca. vier Jahren die Prüfung, aus welchen Gründen Hilfsfrist von 15 Minuten überschritten wurde, eingestellt? Seit wann und in welcher Form wird diese Prüfung wieder durchgeführt? Seit wann erhalten Sie die Ergebnisse dieser Prüfungen?*

14. Seit wann und aufgrund welcher Veranlassung wird die als Anlage beigefügte Liste (Diagnose 36) in der o. a. Rettungsleitstelle genutzt?
15. Haben Sie die in der Anlage 3 zu der o.a. „4. Vereinbarung über die Zusammenarbeit ...“ genannten Daten stets wie vereinbart („monatlich nach Ablauf des jeweiligen Monats“) erhalten? Wenn Nein, wann und aus welchen Gründen nicht?
16. Können Sie aufgrund der o.a. Daten (gem. der Anlage 3) z. B. ermitteln, in wie vielen Fällen in 2023, 2024 und 2025 die Hilfsfrist von 15 Minuten in welchen Orten welcher Rettungswache um wie viele Minuten überschritten wurde? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
17. Sind Sie in der Lage, aufgrund der o.a. Daten (gem. der Anlage 3) zu ermitteln oder ermitteln zu lassen, in wie vielen Fällen in 2023, 2024 und 2025 die Hilfsfrist von 15 Minuten in welchen Orten welcher Rettungswachen um wie viele Minuten überschritten wurde?
18. Wann haben Sie wen um Ermittlung dieser Daten gebeten? Wann haben Sie diese Daten erhalten?

Bitte übersenden Sie uns kurzfristig eine Kopie aller oben angesprochenen Unterlagen (Anweisungen, Empfehlungen, Abfragen, Stichwortlisten, Dienstanweisungen usw.) die für die Arbeit der Disponenten der gemeinsamen Rettungsleitstelle relevant sind.“

Antwort der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft in weiten Teilen die gemeinsame Rettungsleitstelle und somit ebenfalls die Stadt Hildesheim. Es wird daher aus den **Antworten der Stadt Hildesheim zur dortigen annähernd inhaltsgleichen Anfrage zitiert** (in Anführungsstrichen).

Frage: „Wann und von wem sind in welcher Form welche Festlegungen zu Strategien für die Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen durch die gemeinsame Rettungsleitstelle von Stadt und Landkreis Hildesheim (z. B. Notarztindikationskatalog, standardisierte Notrufabfrage) mit Ihnen abgestimmt worden?“

Antwort: „Die Festlegung wurde durch Beschluss von der Fachbereichsleitung 37 der Stadt Hildesheim, dem Amt 205 des Landkreises Hildesheim und der ÄLRD im Juli 2022 vorgenommen.“

Frage: „Haben allein die Disponenten der o.a. Rettungsleitstelle, soweit keine ärztlichen Anordnungen erfolgen, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welches Rettungsmittel sie alarmieren?“

Antwort: Nein, die Entscheidung zur Alarmierung eines geeigneten Rettungsmittels erfolgt „auf Grundlage der Standardisierten Notrufabfrage (SNA).“

*Durch welche Vorgaben, Anordnungen oder Weisungen ist diese Entscheidungsfreiheit der Disponenten seit wann und in welcher Form eingeschränkt?*

Antwort: „Seit Juli 2022 ist die SNA die Grundlage über die Einsatzentscheidung.“

*Wie sind die einzelnen Stichworte für den Einsatz von NKTW begründet?“*

Antwort: „Grundlage ist hierfür die Zuteilungsmatrix des Landesausschusses Rettungsdienst.“

Frage: „Haben die o.a. Disponenten zumindest eine Qualifikation wie Notfallsanitäter?“

Antwort: „Die Mindestqualifikation ist der Rettungssanitäter.“

Frage: „Wie oft wurden in 2022, 2023, 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache

- a) RTW alarmiert
- b) NKTW alarmiert

- c) RTW alarmiert, weil kein NKTW zur Verfügung stand
- d) von einem NKTW ein RTW nachgefordert?"

Antwort: Das aktuelle Fahrzeugsystem erfolgt in einem Einsatz von **Mehrzweckfahrzeugen**. Eine Differenzierung von RTW, KWT und NKWT erfolgt erst im Rahmen der neuen Beauftragung ab dem 01.07.2026. Bezuglich der Antwort zu d) verweise ich auf die 1. Teilantwort der Anfrage Nr. 442/XIX.

Frage: „Wie haben Sie oder welche anderen Beschäftigten des Landkreises zusammen mit der Stadt Hildesheim gegenüber den Disponenten der o.a. Rettungsleitstelle darauf hingewirkt, dass anstelle von RTW/ mehr NKTW eingesetzt worden sind?“

Antwort:

Die Einsatzentscheidung erfolgt grundsätzlich durch die SNA. Ein „Hinwirken“ auf Beschäftigte der Leitstelle ist somit klar ausgeschlossen und definitiv nicht erfolgt. Sollten Ihnen gegenteilige **Tatsachen** bekannt sein, bittet die Verwaltung diese **konkret zu benennen, oder andernfalls von dergleichen Unterstellungen abzusehen**.

Frage: „Nach welchen Kriterien haben die Disponenten der Rettungsleitstelle zu welchem Zeitpunkt darüber zu entscheiden, ob ein Fall der Notfallrettung oder eines Notfalltransports vorliegt?“

Antwort: „Die Grundlage ist die SNA in der Notrufabfrage.“

Frage: „Wann und in welcher Form haben die o.a. Disponenten von der Stadt Hildesheim in Abstimmung mit Ihnen oder welchen anderen Beschäftigten des Landkreises welche Vorgaben für die Entscheidung darüber erhalten, in welchen Fällen welche Rettungsmittel zu alarmieren sind? Wann und in welcher Form haben Sie von solchen Vorgaben Kenntnis erhalten?“

Antwort: „Die Vorgaben gelten seit der Einführung der SNA im Juli 2022“, welche in gemeinsamer Abstimmung erfolgte.

Frage: „Nach welchen gefahrenabwehrgesetzlichen und dienstlichen Vorschriften üben die Disponenten der o.a. Rettungsleitstelle ihr Ermessen darüber aus, ob sie bei einem Notruf einen RTW; NKTW oder Notarzt alarmieren?“

Antwort: Das Gefahrenabwehrrecht findet keine Anwendung. Wie bereits mehrfach mitgeteilt, resultiert die Einsatzentscheidung aus der SNA, somit einer dienstlichen Vorschrift. In „begründeten Fällen können die Disponenten von der SNA abweichen kann und ein **höherwertiges!!!** Rettungsmittel alarmieren.“

Frage: „Wann und in welcher Form sind die o.a. Disponenten vom wem darüber informiert worden, nach welchen Rechtsvorschriften sie im Einzelfall darüber zu entscheiden haben, ob und welche Rettungsmittel zu alarmieren sind?“

Antwort: „Mit der Einführung der SNA im Juli 2022 wurden die Disponenten informiert.“

Frage: „In welchen Fällen haben die o. a. Disponenten bei der gefahrenabwehrrechtlichen Entscheidung über das zu alarmierende Rettungsmittel nach welchen gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften von einer Notfallrettung im Sinne des § 2 NRettDG oder lediglich einem Notfalltransport auszugehen?“

Antwort: „Hier findet keine Anwendung des Gefahrenabwehrrechts statt. Die Entscheidung findet auf Grundlage der SNA statt.“

Frage: Wie rechtfertigen Sie entgegen der Entscheidung des BGH (Urteil vom 15. Mai 2025 - III ZR 417/23 - OLG Schleswig) die Vorgaben an die o. a. Disponenten bei Einzelfallentscheidungen?

Antwort: Da es keine Vorgaben gibt, gibt es auch nichts zur „rechtfertigen“, siehe oben.

Zur Frage: „*Haben die o.a. ÄLRD die Befugnis, den o.a. Disponenten bei der Bearbeitung von Notrufen im Einzelfall Weisungen zu erteilen oder sonst auf die Ermessensentscheidung der Disponenten Einfluss zu nehmen? Wenn ja, nach welcher gesetzlichen Vorschrift sind die ÄLRD zu solchen hoheitlichen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen ermächtigt, die über Leben oder Tod entscheiden?*“

Antwort: „Ein ÄLRD wirkt ausschließlich administrativ und nicht operativ. Des Weiteren hat ein ÄLRD keine Befugnisse im Gefahrenabwehrrecht.“

Frage: „*Wann und in welcher Form sind die o.a. Disponenten über die o.a. Entscheidung des BGH informiert worden sowie über Grundlagen und den Umfang der den ÄLRD zustehenden Befugnisse, den Disponenten bei Notrufen im Einzelfall Weisungen für die hoheitlichen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen bzw. die zu alarmierenden Rettungsmittel zu erteilen?*“

Antwort: „Hier werden keine Entscheidung gegen das Urteil gesehen“, eine Information an die Disponenten war daher nicht notwendig.

Zur Frage: „*Wie haben sich die Kosten des Rettungsdienstes in 2022, 2023, 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache a) jeweils insgesamt und b) für den Einsatz von RTW und c) NKTW geändert?*“

Antwort:

Zu a) Die Kosten sind in einer Mehrjahresbetrachtung insgesamt gestiegen. Die Kosten werden dabei pro ausgeschriebenen Los betrachtet, nicht pro Rettungswache.

Zu b) Die Kostenkalkulation für die Fahrzeuge beruht entsprechend der gültigen Leistungsbeschreibung auf dem bisher noch eingesetzten Mehrzweckfahrzeugsystem. Eine Differenzierung zwischen RTW, KTW und NKTW erfolgt erst mit Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes im Rahmen der neuen Beauftragung ab dem 01.07.2026. Die Kosten der angefragten Rettungsmittel werden Seitens des Amtes 205 nicht ermittelt, da aus o.g. Gründen kein Bedarf besteht.

Frage: „*Wie viel Minuten betrug in 2022, 2023, 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache a) für den RTW und b) NKTW die durchschnittliche Einsatzdauer, die Zeit zwischen Eintreffzeit und der Übernahme des Patienten in einem Krankenhaus und die Zeit zwischen Ankunft am Krankenhaus und Übernahme des Patienten durch das Krankenhaus?*“

Antwort:

Es wird auf die vorstehende Antwort und die bereits mehrfach benannten Ausführungen zum Mehrzweckfahrzeugsystem verwiesen. Die Frage zu a) kann somit nicht beantwortet werden.

Zu b)

**Die Auswertung der durchschnittlichen Einsatzdauer und der Zeit zwischen Eintreffzeit und Übernahme des Patienten an einem Krankenhaus wird nachgereicht.**

Diese Auswertung zurzeit zwischen Ankunft am Krankenhaus und Übernahme des Patienten am Krankenhaus erfolgt nicht, da das Rettungsdienstpersonal nur angehalten ist den Status 8 = Ankunft am Zielort zu erfassen. Es erfolgt keine weitere Zeitmessung der Übergabe des Patienten.

Frage: „*In wie vielen Fällen wurden in 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache RTW alarmiert, obwohl im Sinne des NRettDG kein Fall für eine Notfallrettung vorlag? Wer hat für welche dieser Fälle mit welcher Begründung behauptet, dass der Disponent unrechtmäßig einen RTW alarmiert hat oder einen NKTW hätte alarmieren müssen?*“

Antwort: „Derzeit wird noch nach der Mehrzweckfahrzeug-Strategie verfahren, daher kann diese Frage nicht beantwortet werden. Wenn die SNA ein RTW empfiehlt, ist dieses ein Einsatz der Notfallrettung nach dem NRettDG.“ Die Behauptung, dass Disponenten unrechtmäßig einen RTW alarmiert hätte oder einen NKTW hätte alarmieren müssen ist nicht bekannt und wird zurückgewiesen.

Zur Frage: „In wie vielen Fällen wurden in 2024 und 2025 im Bereich welcher Rettungswache RTW alarmiert, weil kein NKTW zur Verfügung stand?“

Antwort: „Derzeit wird noch nach der Mehrzweckfahrzeug-Strategie verfahren, daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.“

Frage: „In wie vielen Fällen wurden in 2023, 2024 und 2025 die Hilfsfrist von 15 Minuten aus welchen Gründen in welchen Orten welcher Rettungswache überschritten?“

Antwort: Wie bereits mehrfach mitgeteilt, ist die Ermittlung der Gründe für die Hilfsfristüberschreitung in der vergangenen Zeit unterblieben. Die Frage kann somit nicht beantwortet werden.

Frage: „Aus welchen Gründen wurde vor ca. vier Jahren die Prüfung, aus welchen Gründen Hilfsfrist von 15 Minuten überschritten wurde, eingestellt? Seit wann und in welcher Form wird diese Prüfung wieder durchgeführt? Seit wann erhalten Sie die Ergebnisse dieser Prüfungen?“

Antwort: Wie bereits mehrfach mitgeteilt, ist die Ermittlung von Gründen durch die hohe Arbeitsbelastung des Amtes 205 z.B. durch die Corona-Pandemie und den Betrieb der Impfzentren, sowie durch Stellenwechsel unterblieben. Die Ermittlung von Gründen wird im Rahmen des Controllings wieder aufgenommen und durch den Landkreis in Zusammenarbeit mit den Beauftragten selbst durchgeführt.

Frage: „Seit wann und aufgrund welcher Veranlassung wird die als Anlage beigelegte Liste (Diagnose 36) in der o. a. Rettungsleitstelle genutzt?“

Antwort: Die Liste wird nicht genutzt und kann auch nicht verwendet werden, „da es sich um einen internen Datenbankauszug mit einem unbekannten Exportdatum handelt. Dieser steht den Disponenten nicht zur Verfügung.“

Frage: „Haben Sie die in der Anlage 3 zu der o.a. „4. Vereinbarung über die Zusammenarbeit ...“ genannten Daten stets wie vereinbart („monatlich nach Ablauf des jeweiligen Monats“) erhalten? Wenn Nein, wann und aus welchen Gründen nicht?“

Antwort: „Nein. Die Anlage 3 sind Daten aus dem alten Einsatzleitsystem.“

Frage: „Können Sie aufgrund der o.a. Daten (gem. der Anlage 3) z. B. ermitteln, in wie vielen Fällen in 2023, 2024 und 2025 die Hilfsfrist von 15 Minuten in welchen Orten welcher Rettungswache um wie viele Minuten überschritten wurde? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?“

Antwort: Nach der Anlage 3 können keine Daten mehr ermittelt werden, da es sich um Datensätze aus dem alten Einsatzleitsystem handelt. Aufgrund der Software InMansys kann der Landkreis Daten z.B. für eine Hilfsfristüberschreibung ermitteln.

Frage: „Sind Sie in der Lage, aufgrund der o.a. Daten (gem. der Anlage 3) zu ermitteln oder ermitteln zu lassen, in wie vielen Fällen in 2023, 2024 und 2025 die Hilfsfrist von 15 Minuten in welchen Orten welcher Rettungswachen um wie viele Minuten überschritten wurde?“

Antwort: Siehe oben.

Zur Frage: „Wann haben Sie wen um Ermittlung dieser Daten gebeten? Wann haben Sie diese Daten erhalten?“

Antwort: Die Ermittlung der Daten erfolgte selbst oder auf Arbeitsebene zwischen den Sachbearbeitungen der Träger des Rettungsdienstes. Konkrete Zeitangaben können nicht gemacht werden.

Dauer der Bearbeitung: 2,5 Stunden

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Wißmann".

Wißmann